

Statuten

Förderverein Region Gantrisch (FRG)

6. Revision - gültig ab 3. November 2021

I. Allgemeines	
Name und Sitz	Art.1 ¹ Unter dem Namen "Förderverein Region Ganttrisch" (FRG), nachstehend FRG genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
Personenkreis	² Die in diesen Statuten gewählte männliche Form gilt für alle Personen.
Neutralität	Art.2 ¹ Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
Gemeinnützigkeit	² Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
Zweck	Art.3 ¹ Der Verein hat zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung (Wirtschaft, Ökologie und Gesellschaft) der Region Ganttrisch zu fördern. Er übernimmt zu diesem Zweck den Aufbau und den Betrieb des „Regionalen Naturparks Ganttrisch“ (im Folgenden: RNP Ganttrisch) im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Art. 23e ff. NHG). ² Im Rahmen dieser Zwecksetzung verfolgt der FRG die folgenden übergeordneten Ziele: a) Erhaltung, Aufwertung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte; b) Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft; insbesondere des nachhaltigen Tourismus c) Förderung der Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen; d) Förderung der regionalen Identität; e) Vernetzung von Akteuren verschiedener Sektoren innerhalb der Region; f) Koordination der Parkziele mit den Zielen der Regionalentwicklung; g) Sensibilisierung und Umweltbildung.
Trägerschaft RNP Parkvertrag Charta Marke	Art.4 ¹ Der Verein ist Träger des RNP Ganttrisch. ² Er schliesst mit den Gemeinden, deren Gebiet in den RNP Ganttrisch einbezogen sind (im Folgenden: Parkgemeinden) für die Dauer von mindestens 10 Jahren einen Parkvertrag ab. ³ Dieser Parkvertrag ist Teil der Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des RNP Ganttrisch. ⁴ In der Charta werden die strategischen und operativen Ziele, die Strategien und die Massnahmen des RNP Ganttrisch geregelt. ⁵ Der Verein ist Besitzer der Marken „Region Ganttrisch“ und „Naturpark Ganttrisch“. Die Verwendung der Marken regelt das Marketingbeitrags-Reglement, welches vom Vorstand erlassen wird.
Aufgaben	Art.5 ¹ Der Verein a) fördert Partnerschaften innerhalb der Region und mit Akteuren ausserhalb der Region; b) entwickelt und fördert typische Parkangebote und überwacht deren Qualität; c) initiiert und unterstützt Einzelprojekte und Studien; d) beteiligt sich vorübergehend oder dauernd an der Gestaltung und Finanzierung von Infrastrukturen für den Parkbetrieb; e) wirbt durch geeignete Marketingmassnahmen für den Park und dessen Angebote; f) verwaltet die Kollektivmarke „Naturpark Ganttrisch“; g) erlässt ein Pflichtenheft für das Produktelabel gemäss Art. 11 Pärkeverordnung (PäV) und ist zuständig für die Verleihung des Labels; h) führt für die Vereinsmitglieder und weitere Interessierte Veranstaltungen durch; i) unterstützt alle weiteren Massnahmen und Aktivitäten, welche geeignet sind, den RNP Ganttrisch im Sinne der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. ² Der Verein kann weitere Aufgaben im Sinne der nachhaltigen Regionalentwicklung übernehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu Ziel und Zweck des RNP Ganttrisch stehen.

Perimeter RNP	Art.6 Der Perimeter des RNP Gantrisch umfasst das Gebiet der Parkgemeinden inkl. eines Teils der Pfortengemeinde Belp.
II. Mitgliedschaften	
Mitglieder-kategorien	Art.7 ¹ Mitglieder des Vereins sind die Parkgemeinden und übrige Mitglieder. ² Übrige Mitglieder sind a) natürliche Personen b) juristische Personen des Privatrechts c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen
Mitgliedschaft Parkgemeinden	Art.8 Die Mitgliedschaft als Parkgemeinden ist gekoppelt an die Unterzeichnung des Parkvertrags (siehe Art. 4).
Aufnahme	Art.9 ¹ Die Aufnahme von neuen Parkgemeinden erfolgt auf Gesuch der jeweiligen Gemeinde durch die Mitgliederversammlung und erfordert die Zustimmung von Bund und Kanton. ² Die Aufnahme von übrigen Mitgliedern erfolgt aufgrund der eingereichten und unterzeichneten Beitrittserklärung durch den Vorstand.
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art.10 ¹ Die Mitgliedschaft erlischt - bei Parkgemeinden mit der Kündigung des Parkvertrages (Bestimmungen siehe Parkvertrag) - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
Austritt	² Übrige Mitglieder (gemäss Art. 7, Abs. 2) können Ihren Austritt auf Jahresende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich mitteilen. ³ Austretende Parkgemeinden und die übrigen Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.
Ausschluss	⁴ Über den Ausschluss von übrigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Entscheid an die nachfolgende Mitgliederversammlung weiterziehen. ⁵ Es gelten insbesondere folgende Ausschlussgründe: - Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages (trotz Mahnung) - Zuwiderhandlung gegen den Zweck und die Ziele des Vereins - Schädigung des Rufs des Parks - Missbrauch von Name und Marke des FRG bzw. des RNP Gantrisch
III. Organisation und Zuständigkeiten	
A) Allgemeines	
Organe	Art.11 Der Verein verfügt über folgende Organe: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Geschäftsleitung d) Geschäftsstelle e) Kontrollstelle

Präsidium	Art. 12 ¹ Der Vereinspräsident hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. ² Der Vizepräsident vertritt den Vereinspräsidenten im Fall der Verhinderung. ³ Präsident und Vizepräsident müssen Vereinsmitglieder und/oder Delegierte der Parkgemeinden sein.														
B) Mitgliederversammlung															
Zusammensetzung und Einberufung	Art. 13 ¹ Die Parkgemeinden entsenden je einen Delegierten in die Mitgliederversammlung. ² Es finden jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt: - Frühjahrs-Mitgliederversammlung (in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres) - Herbst-Mitgliederversammlung (in der Regel innerhalb der letzten drei Monate des Jahres) ³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn Mitglieder, die mindestens einen Fünftel der Stimmrechte vertreten, dies unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Vorstand hat dem Begehren innert 30 Tagen nachzukommen. ⁴ Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. ⁵ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste zu verlangen, soweit diese in die Zuständigkeit der Versammlung fallen. Die Anträge müssen mindestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht werden.														
Stimmkraft	Art. 14 ¹ Die Stimmkraft der Parkgemeinden bemisst sich nach der Einwohnerzahl, die gemäss der jährlichen Statistik über den Finanzausgleich des Vorjahres ermittelt wird. Die Stimmkraft beträgt <table border="0"> <tr> <td>bis 1'000 Einwohner</td><td>20 Stimmen</td></tr> <tr> <td>von 1'001 bis 4'000 Einwohner</td><td>40 Stimmen</td></tr> <tr> <td>von 4'001 bis 7'000 Einwohner</td><td>60 Stimmen</td></tr> <tr> <td>von 7'001 bis 10'000 Einwohner</td><td>80 Stimmen</td></tr> <tr> <td>ab 10'001 Einwohner</td><td>100 Stimmen</td></tr> </table> ² Die Stimmkraft der Pfortengemeinde Belp beträgt 40 Stimmen. ³ Die Stimmkraft der übrigen Mitglieder bemisst sich nach ihren Mitgliederbeiträgen, nämlich: <table border="0"> <tr> <td>bis zu einem Beitrag von Fr. 499.-</td><td>1 Stimme</td></tr> <tr> <td>ab Fr. 500.-</td><td>2 Stimmen</td></tr> </table> ⁴ Die Parkgemeinden verfügen zusammen über die Mehrheit der Stimmen. Übersteigt die Stimmkraft der übrigen Mitglieder diejenige der Parkgemeinden, wird die Stimmkraft der Parkgemeinden bis zur Erreichung einer Mehrheit von mindestens 51 % proportional erhöht. ⁵ Angestellte des FRG, die Vereinsmitglieder sind, sind an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. ⁶ Eine Stimmrechtsvertretung an der Mitgliederversammlung ist weder für Parkgemeinden noch für die übrigen Mitglieder möglich.	bis 1'000 Einwohner	20 Stimmen	von 1'001 bis 4'000 Einwohner	40 Stimmen	von 4'001 bis 7'000 Einwohner	60 Stimmen	von 7'001 bis 10'000 Einwohner	80 Stimmen	ab 10'001 Einwohner	100 Stimmen	bis zu einem Beitrag von Fr. 499.-	1 Stimme	ab Fr. 500.-	2 Stimmen
bis 1'000 Einwohner	20 Stimmen														
von 1'001 bis 4'000 Einwohner	40 Stimmen														
von 4'001 bis 7'000 Einwohner	60 Stimmen														
von 7'001 bis 10'000 Einwohner	80 Stimmen														
ab 10'001 Einwohner	100 Stimmen														
bis zu einem Beitrag von Fr. 499.-	1 Stimme														
ab Fr. 500.-	2 Stimmen														
Beschlussfassung und Durchführung	Art. 15 ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Parkgemeinden vertreten ist. ² Über Gegenstände, die in der Einladung nicht traktandiert wurden, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.														

	³ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. ⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. ⁵ Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. ⁶ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und bei Stimmengleichheit das Los, das vom Präsidenten gezogen wird. ⁷ Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird allen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich gemacht.
Zuständigkeit	Art. 16 ¹ Die Mitgliederversammlung wählt a) den Präsidenten der Mitgliederversammlung und des Vorstands in einer Person; b) die übrigen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Subregionen und Partnerorganisationen; c) die Kontrollstelle; d) die Stimmenzähler. ² Sie beschliesst über a) die Aufnahme neuer Parkgemeinden (vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 1); b) den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Tätigkeitsprogramm und das Budget; c) die Mitgliederbeiträge innerhalb der in Art. 27 gesetzten Rahmenwerte; d) den Parkvertrag mit den Parkgemeinden; e) die Änderung der Statuten; f) die Auflösung des Vereins einschliesslich der Verwendung des Vermögens nach erfolgter Liquidation (siehe auch Art. 32).
C) Vorstand	
Zusammensetzung und Amtsdauer	Art. 17 ¹ Der Vorstand setzt sich aus max. 15 stimmberechtigten Personen (inkl. Präsidium) zusammen. ² Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist eine angemessene Vertretung der Interessen von Wirtschaft, Ökologie und Gesellschaft zu gewährleisten. ³ Jede Subregion und Partnerorganisation ist durch mindestens einen in der betreffenden Subregion amtierenden Amtsinhaber bzw. einen in der betreffenden Organisation aktiven Funktionsinhaber im Vorstand vertreten (siehe Geschäftsordnung). ⁴ Ebenfalls im Vorstand vertreten sind mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht die Mitglieder der Geschäftsleitung (siehe Art. 21 hienach). Der Geschäftsführer hat Antragsrecht. ⁵ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. ⁶ Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt von Absatz 7 vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. ⁷ Die Mitgliedschaft der Vertreter der Subregionen und Partnerorganisationen im Vorstand endet, wenn die betreffende Person aus ihrem Amt oder ihrer Funktion in der betreffenden Subregion oder Partnerorganisation ausscheidet.
Aufgaben	Art. 18 ¹ Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Strategische Führung des Vereins und Vertretung gegenüber Dritten; b) Genehmigung der übrigen Teile der Charta (Managementplan für die Betriebsphase und Charakterisierung von Parkgebiet und Parkträgerschaft); c) Genehmigung eines Leistungsvertrages mit dem Kanton; d) Jährliche Berichterstattung über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel zuhanden Mitgliederversammlung und Kanton; e) Erlass der Geschäftsordnung und von Reglementen wie Personalreglement, Spesenreglemente und Marketingbeitrags-Reglement u.a. f) Genehmigung von Strategien g) Wahl der Geschäftsleitung und Genehmigung deren Pflichtenhefte;

	h) Einsatz von Vorstandsachsen i) Wahl der Mitglieder des Beirates; j) Ausgestaltung weiterer Aufträge an die Geschäftsstelle (siehe auch Art. 24 hienach); k) alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Er beschliesst über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets. Er kann zudem bis zur Genehmigung des Budgets durch die Mitgliederversammlung bzw. ausserhalb des Budgets gebundene Ausgaben sowie solche Ausgaben beschliessen, die für die Erfüllung des Vereinszwecks unumgänglich sind und sich nicht aufschieben lassen. ³ Er kann in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte an die Geschäftsleitung delegieren. Er bestimmt im Delegationsbeschluss Umfang und Dauer der Delegation sowie die Pflicht zur Rechenschaftsablage.
Organisation und Arbeitsweise	Art.19 ¹ Arbeitsweise und Organisation des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. ² Für die Behandlung spezieller Geschäfte kann der Vorstand Fachleute mit beratender Stimme beiziehen oder deren Bearbeitung auf Dritte übertragen.
Unterschriftenregelung	Art.20 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder dessen Stellvertreter zusammen mit dem Geschäftsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied.
D) Geschäftsleitung	
Zusammensetzung	Art.21 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer, den Bereichsleitern und dem Leiter Finanzen.
Aufgaben	Art.22 Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben: a) Operative Führung sowie Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; b) fachliche Beratung und Stellungnahmen zu den Vereinsaktivitäten; c) Einsetzen von Begleitgruppen und Bestimmen der Zusammensetzung und der Aufgaben (siehe Geschäftsordnung); d) Genehmigung von Konzepten, Manuals, Merkblättern, Pflichtenheften und allen übrigen Grundlagen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind; e) weitere von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zugewiesene Aufgaben.
E) Geschäftsstelle	
Auftrag und Leitung	Art.23 Die Geschäftsstelle ist mit der Führung der Geschäfte des FRG und des RNP Gantrisch beauftragt. Der Geschäftsführer ist Leiter der Geschäftsstelle.
Aufgaben	Art.24 Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben: a) operative Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Geschäftsleitung; b) Unterstützung der Bereiche und Projekte bei operativen und administrativen Aufgaben im Rahmen des Budgets; c) Organisation und Durchführung der laufenden Arbeiten gemäss Tätigkeitsprogramm; d) Führung der Vereinsrechnung und Sicherstellung des Finanz- und Projektcontrollings.
F) Kontrollstelle	
Zusammensetzung und Aufgaben	Art.25 ¹ Die Funktion der Kontrollstelle wird entweder durch zwei Rechnungsrevisoren oder durch eine Treuhandgesellschaft wahrgenommen. Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

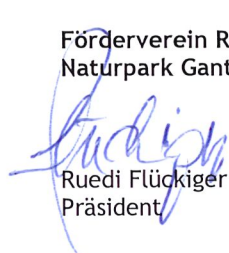
	² Die Kontrollstelle bzw. deren Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. ³ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung nach den Erfordernissen des Standards der eingeschränkten Revision sowie weitere durch Vorstand oder Geschäftsleitung ausgewählte Sachgebiete und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie kann während des Geschäftsjahres im Sinne von Stichproben die Buchführung des Vereins kontrollieren.
G) Gremien ohne Organstellung	
Beirat	Art. 26 ¹ Der Verein hat als ständige Institution einen Beirat. Dieser setzt sich aus Persönlichkeiten aus den Parkgemeinden und von ausserhalb des Parks sowie aus folgenden drei Bereichen zusammen: Wirtschaft, Ökologie, Gesellschaft. ² Der Beirat hat die Aufgabe, den Park und seine Entwicklung von aussen zu beurteilen und Empfehlungen für die längerfristige Parkstrategie abzugeben. Er hat beratende Funktion. ³ Der Vorstand wählt die Mitglieder des Beirates. Dieser konstituiert sich selbst.
Treffen der Gemeindepräsidien	Art. 27 Die Gemeindepräsidien der Parkgemeinden treffen sich in der Regel zweimal jährlich. Die Treffen dienen der Verankerung des RNP Gantrisch in den Parkgemeinden, der politischen Vernetzung und der Stärkung der regionalpolitischen Anliegen.
IV. Finanzielles	
Grundsatz Kompetenzen	Art. 28 ¹ Die Aufwendungen für die Tätigkeit des FRG werden gedeckt durch: a) Mitgliederbeiträge; b) Bundes- und Kantonsbeiträge; c) Sponsoreneinnahmen und Gönnerbeiträge; d) Zuwendungen und Schenkungen; e) Erträge aus erbrachten Dienstleistungen; f) Kapitalerträge; g) Markengebühren. ² Für grössere Projekte kann eine spezielle Projektfinanzierung vorgesehen werden. Diese besteht aus zweckgebundenen Beiträgen. ³ Die Finanzkompetenzen der Vereinsorgane regelt die Geschäftsordnung.
Mitgliederbeiträge	Art. 29 ¹ Der obligatorische Mitgliederbeitrag wird jährlich mit 2/3 der anwesenden Stimmen durch die Mitgliederversammlung innerhalb der folgenden Rahmenwerte festgelegt: a) Parkgemeinden Fr. 3.– bis Fr. 6.– pro Einwohner; b) Natürliche Personen Fr. 40.– bis max. Fr. 60.--; c) Juristische Personen des Privatrechts: Fr. 40.– bis max. Fr. 1'000.--; d) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen: Fr. 1.--/pro Mitglied, mind. Fr. 100.--. ² Die Änderung der Rahmenwerte erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.
Zusätzliche Beiträge	³ Ausser für Parkgemeinden können zusätzliche Beiträge für Marketing-Massnahmen, weitere Dienstleistungen sowie die Gästebetreuung erhoben werden, welche das Marketing-Beitragsreglement umschreibt und regelt. Das Reglement wird vom Vorstand erlassen (siehe Art. 18, Abs. 1e).
Haftung Nachschusspflicht	Art. 30 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins über die jährlich beschlossenen statutarischen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen	
Statutenänderung	Art. 31 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn dies bei der Sitzungseinladung mit den vorgesehenen Änderungen traktandiert wurde und an der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen.
Auflösung	Art. 32 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen anwesend sind. Diese müssen mit 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen. Gewinn und Kapital werden einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
Inkrafttreten	Art. 33 Diese revidierten Statuten treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung am 3. November 2021 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen des Förderverein Region Gantrisch vom 1. Januar 2018 (5. Revision).

Schwarzenburg, 3. November 2021

Namens der Mitgliederversammlung des Förderverein Region Gantrisch:

Förderverein Region Gantrisch
Naturpark Gantrisch


Ruedi Flückiger
Präsident


Lydia Plüss
Geschäftsführerin